

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 8)
2. Der Erweiterte Vorstand (§9)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und/oder Bevollmächtigter des 1. Vorsitzenden
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich und sind jeder für sich einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet der 1. und 2. Vorsitzende vorzeitig aus, wird von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
4. Die beiden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung tätig werden darf.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem jeweiligen Kirchenverwaltungsvorstand der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt Erbdorf und weiteren 7 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, nämlich den 1. und 2. Vorsitzenden und 5 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der jeweilige Kirchenverwaltungsvorstand kann durch den jeweiligen Kirchenpfleger vertreten werden.
2. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
3. Scheidet der Schatzmeister, Schriftführer oder ein Beisitzer vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger berufen.
4. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die in dieser Satzung festgelegten Ziele verwirklicht werden. Er berät über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) Grundsätzliche Verteilung der anfallenden Aufgaben innerhalb der Satzung.
 - b) Aufstellung einer Vereinsordnung.
 - c) Ausschluss von Mitgliedern; dem Ausgeschlossenen steht jedoch die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
 - d) die Geschäftsführung, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte.
5. Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er hat insbesondere die Vereinsbeiträge rechtzeitig einzuziehen und nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang.
7. Auszahlungen für Vereinszwecke bis 1.000,00 Euro kann er eigenverantwortlich, darüber hinaus nur auf Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder seines satzungsgemäßen Stellvertreters ausführen. Auszahlungen über 10.000,00 Euro bedürfen neben der Zahlungsanordnung des Vorsitzenden eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im II. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es insbesondere den erweiterten Vorstand zu wählen, die Tätigkeitsberichte vom Vorsitzenden und vom Kassier entgegen zu nehmen, die Jahresrechnung durch 2 gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen, die Jahresrechnung zu genehmigen, das Arbeitsprogramm zu beraten und den geschäftsführenden Ämtern Entlastung zu erteilen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. Jedes in der Versammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten; ansonsten ist eine Vertretung nicht zulässig.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Ansonsten werden die Beschlüsse in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst. Änderungen des

Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

- Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

- Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsmögen nach Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten an die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Erbendorf mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik in der kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt zu verwenden.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erbendorf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsmitglieder bei der Gründungsversammlung am _____ in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am __.__.2009 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____

6. _____

2. _____

7. _____

3. _____

8. _____

4. _____

9. _____

5. _____

10. _____